



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.03.2022 – Auszug aus Drucksache 18/21882 –**

### **Frage Nummer 6 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Florian von  
Brunn**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie unterstützt sie die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine (bitte alle Finanzmittel, Sachmittel, Amtshilfe, weitere Maßnahmen und Hilfen aufzählen), unter welchen Voraussetzungen haben Kommunen die Möglichkeiten, aktuell die Geflüchteten aus der Ukraine in Hotels, Hostels, Pensionen, Wohnen auf Zeit etc. unterzubringen, und wie werden solche Probleme wie Corona-Impfung und Masern-Impfung für Kinder (als Zugangsvoraussetzung für Kita und Schule) gelöst?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Im Zuge der aktuellen Entwicklungen in der Ukraine und angesichts der damit verbundenen Zugänge an Flüchtlingen aus dem Kriegsgebiet hat die Akquise von Unterkunftsmöglichkeiten zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund wurde mit Innenministeriellem Schreiben (IMS) vom 4. März 2022 und dem ergänzend dazu ergangenen IMS vom 10. März 2022 die Akquise von Unterkünften für die Unterkunftsverwaltung erleichtert. Diese Schreiben wurden auch den Kreisverwaltungsbehörden über die Regierungen zugänglich gemacht. In diesen IMS sind Regelungen zu Art, Umfang und ggf. Ausgestaltung der erforderlichen Unterbringungskapazitäten getroffen worden. Dort wurde insbesondere nochmals bestätigt, dass der Freistaat Bayern die erforderlichen Kosten trägt. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass die Regierungen im Falle der Alternativlosigkeit und dringenden Bedarfs alle Freiräume zur eigenverantwortlichen Entscheidung haben.

Darüber hinaus werden die Kreisverwaltungsbehörden seitens des Freistaates Bayern sowie in den Strukturen des Katastrophenschutzes auch zusätzlich durch die Hilfsorganisationen bestmöglich bei der Versorgung, Unterbringung und ggf. auch Weiterleitung der Geflüchteten unterstützt.

Daneben fördert der Freistaat Bayern die Landkreise und kreisfreien Städte auf vielfältige Art und Weise, beispielsweise über die Integrationslotsinnen und -lotsen sowie die Flüchtlings- und Integrationsberatung. Eine abschließende Auflistung aller Leistungen des Freistaates an die Kommunen ist im erbetenen Umfang in der Kürze nicht möglich.

Zudem werden alle dem Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, insbesondere über die Website [www.ukraine-hilfe.bayern.de](http://www.ukraine-hilfe.bayern.de), übermittelten Hilfsangebote von Verbänden, Organisationen und privater Seite (z. B. Wohnraum- und Containeranbieter, Dolmetscher- und Transportdienstleistungen, Sachspenden) gesammelt und schnellstmöglich an die entsprechenden Regierungen weitergeleitet, die diese dann bei entsprechender Eignung an die Kommunen weitergeben.

Zur COVID-19-Impfung: Die Geflüchteten werden auf die Impfangebote der Impfzentren hingewiesen, die für den Ort zuständig sind, an dem sie wohnen werden. Bei entsprechendem Bedarf/Nachfrage kann ein Impfangebot für die aus der Ukraine Geflüchteten sofort und unbürokratisch, unabhängig vom konkreten Aufenthaltsstatus, ermöglicht werden.

Grundsätzlich ist für die Durchführung einer Impfung gegen COVID-19 die Angabe von Personendaten erforderlich, die auch der Datenmeldung an das Robert Koch-Institut dient. Dies sollte zwar möglichst durch ein Ausweisdokument erfolgen. Im Interesse einer möglichst unbürokratischen Handhabung angesichts der aktuellen Situation ist zunächst auch als ausreichend anzusehen, wenn eine Bestätigung einer Unterkunft oder einer Privatperson, die die Geflüchteten beherbergt, vorgelegt wird, wenn ein Ausweisdokument nicht vorhanden ist.

Hinsichtlich anderer von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlener Impfungen (wie z. B. gegen Masern) ist jedoch festzuhalten, dass derzeit keine anderen Schutzimpfungen als COVID-19-Impfungen in Impfzentren durchgeführt werden können, da die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen auf Bundesebene aktuell fehlen (Regelungen zum Impfstoffbezug, Kostenerstattung, Abrechnung etc.).

Zu den Rechtspflichten der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gegen Masern auf Grundlage des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG): Grundsätzlich können COVID-19-Impfstoffe zeitgleich mit anderen Totimpfstoffen verabreicht werden. Zwischen der Applikation eines COVID-19-Impfstoffes und eines Lebendimpfstoffes, z. B. Masernimpfstoff, empfiehlt die STIKO einen zeitlichen Abstand von 14 Tagen einzuhalten. Somit sollte eine zeitgleiche Applikation von Masernimpfungen und COVID-19-Impfungen nicht erfolgen. Regulär erfolgt die Masernschutzimpfung durch die niedergelassenen Haus- und Kinderärzte.

Hinsichtlich der bundesgesetzlichen Regelung zum Schutz gegen eine Maserninfektion und der damit einhergehenden einrichtungsbezogenen Impfpflicht gegen Masern befindet sich der Freistaat Bayern in Abstimmung mit dem Bund und den Ländern, um eine möglichst einheitliche Lösung zu finden.

Grundsätzlich gilt, dass aufgrund der Schulpflicht ein fehlender Nachweis einer Immunität gegen Masern nicht zu einem Betretungsverbot einer schulischen Einrichtung führt. Diese gesetzliche Ausnahme besteht für andere Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten nicht. Bei früheren Flüchtlingsbewegungen wurde keine Ausnahme zugelassen und der Impfschutz musste vor Aufnahme in eine entsprechende Einrichtung zunächst vervollständigt werden. Hierfür sind aufgrund des Mindestabstandes zwischen den beiden erforderlichen Impfungen in aller Regel vier Wochen einzuplanen.

Bei Heimen (§ 33 Nr. 4 IfSG) und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG) gilt die einrichtungsbezogene Impfpflicht erst vier Wochen nach Aufnahme.

